

Satzung

Der Kleingartensparte „Elbtalblick Meißen e.V.“

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Kleingartensparte Elbtalblick Meißen e.V.“ und hat seinen Sitz in Meißen. Der Verein ist im Vereinsregister 10178 eingetragen.

§ 2. Zweck und Ziel des Vereines

Der Verein „Kleingartensparte Elbtalblick Meißen e.V.“ mit Sitz in Meißen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes (3) „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.März 1976 (§§51 bis 68). (Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele, und er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns und als Bereicherung für die Landschaft sowie der Naherholung der Bürger.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

Der Verein...

- setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt. Er sichert in seinem Wirkungsbereich eine natürliche, chemiearme Gartenbewirtschaftung mit weitgehend natürlicher Schädlingsregulierung, Vogelschutz und Schutz der Nutzinsekten.
- unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
- setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und mit der Kommune. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine saubere und ansprechende Umgebung der Kleingartenanlage.
- stellt sich die Aufgabe, durch Gartenfachberatung im Sinne des BkleingG, geltender Umweltvorschriften und der Kleingartenordnung sowie durch praktische Unterweisung seine Mitglieder zu umweltbewusstem Handeln nach guter fachlicher Praxis und zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß §1 BkleingG zu befähigen.
- schließt in Vollmacht des Kreisverbandes auf der Grundlage des durch diesen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab. Die Gartenvergabe erfolgt gemäß den sozialpolitischen Zielen des Kleingartenwesens.

§ 3. Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4. Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins insbesondere Vorstandsmitglieder und die Mitglieder, die für die Wasseranschlüsse zuständig sind, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

§ 5. Ausgaben an Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6. Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei im Kreis Meißen.

§ 7. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat, das 14. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins im Sinne dieser Satzung zu unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitglieder-versammlung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen. Die Mitgliedschaftsrechte können persönlich ausgeübt werden mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

§ 9. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet;

- sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen sowie diese Satzung, den Kleingarten-Unterpachtvertrag und die Kleingartenordnung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereines zu betätigen.
- Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle oder des Gemeinschaftseigentumes ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Nach dem Termin werden Verzugszinsen erhoben.
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch,

- schriftliche freiwillige Austrittserklärung des Mitgliedes,
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 4 Monaten zum 30.11. des Jahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält.
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Pacht oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 12). Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig zu dieser Versammlung unter Angaben der Tagesordnung einzuladen. Vor Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist mit dem betreffenden Mitglied im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Er ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss endet auch der Unterpachtvertrag über die Kleingartenparzelle. Er ist deshalb fristgemäß mit zu kündigen. Endet die Mitgliedschaft

durch Tod, kann das Nutzungsrecht an der Parzelle dem Ehepartner oder einem der Kinder des Verstorbenen durch den Vorstand übertragen werden, wenn dieses Mitglied im Verein war oder Mitglied werden möchte. Das Nutzungsrecht an einer Parzelle ist nicht vererbbar.

§ 11. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder auch, wenn Vereinsbelange dies erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung;
- Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen;
- Entscheidung über Anträge;
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vereines;
- Entscheidung über die Zugehörigkeit des Vereines zu einer Dachorganisation;
- Entscheidung über die Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ortsüblich durch Aushang zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem von der Versammlung bestätigten Versammlungsleiter. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Stimmrecht ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die die Nutzung der Kleingärten betreffen, befinden nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht. Über die Abstimmungsform (offene oder geheime, einzeln oder im Block) beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Vertreter des Regional-, Landes- oder Bundesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 13. Der Vereinsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

In den erweiterten Vorstand werden mindestens 5 und höchstens 8 Mitglieder gewählt, darunter der 1. und 2. Vorsitzende.

Durch den erweiterten Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:

- 1. Vorsitzender - Schatzmeister - Wasserbeauftragte/Energiebeauftragte
- 2. Vorsitzender - Schriftführer - Gartenvergabe/Baubeauftragte – Beisitzer

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vereinsvorstand das Recht, Mitglieder bis zur Neuwahl in den Vorstand zu kooptieren. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 € ist der Vorstand verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Von den Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,

- den Verein im Sinne der Satzung zu leiten,
- das Vereinsvermögen den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen,
- die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen,
- die Einhaltung der gültigen Ordnungen und der abgeschlossenen Verträge zu gewährleisten,

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann er Kommissionen berufen. Die Vorstandsmitglieder erhalten durch den Verein ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

§ 14. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder der Kleingartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer öffentlichen Sitzung des erweiterten Vorstandes durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, kann eine zivilrechtliche Lösung angestrebt werden.

§ 15. Finanzierung des Vereines

Zur Deckung seiner Allgemekosten erhebt der Verein eine Beitrags- und Gebührenordnung, die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 5-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

Alle Forderungen des Vereines sind Bringschulden des Mitgliedes. Sie sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Rückstände können gebührenpflichtig erhoben werden. Bis zur endgültigen Bezahlung nicht fristgerecht beglichener Forderungen des Vereines entfallen alle Rechtsansprüche des Schuldners an den Verein.

§ 16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, sie unterliegen keiner Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand. Die von den Mitgliedern gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und regelmäßige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens des Vereins durchzuführen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Buchführungsunterlagen des Vereines auf sachliche und rechnerische Richtigkeit vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: -Auflösung des Kleingartenvereines, einzuberufen ist.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereines (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 19. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2010 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Meißen, den 21.05.2011